

TE OGH 2014/5/27 15Os49/14s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 27. Mai 2014 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Danek als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger, Dr. Michel-Kwapinski und Mag. Fürnkranz als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Pichler als Schriftführerin in der Strafsache gegen Zsolt T***** wegen des Verbrechens der Hehlerei nach §§ 15, 164 Abs 2 dritter Fall und Abs 4 dritter Fall StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts Wiener Neustadt als Schöffengericht vom 10. Jänner 2014, GZ 39 Hv 156/13g-93, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters der Generalprokuratur, Generalanwalt Mag. Bauer, der Verteidigerin Dr. Hohler-Rössel, jedoch in Abwesenheit des Angeklagten zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 27. Mai 2014 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Danek als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger, Dr. Michel-Kwapinski und Mag. Fürnkranz als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Pichler als Schriftführerin in der Strafsache gegen Zsolt T***** wegen des Verbrechens der Hehlerei nach Paragraphen 15, 164, Absatz 2, dritter Fall und Absatz 4, dritter Fall StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts Wiener Neustadt als Schöffengericht vom 10. Jänner 2014, GZ 39 Hv 156/13g-93, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters der Generalprokuratur, Generalanwalt Mag. Bauer, der Verteidigerin Dr. Hohler-Rössel, jedoch in Abwesenheit des Angeklagten zu Recht erkannt:

Spruch

In Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde wird das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, im Strafausspruch aufgehoben und die Sache in diesem Umfang zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht Wiener Neustadt verwiesen.

Mit ihrer Berufung wird die Staatsanwaltschaft auf die kassatorische Entscheidung verwiesen.

Dem Angeklagten fallen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Zsolt T***** des Verbrechens der Hehlerei nach §§ 15, 164 (zu ergänzen: Abs 2 dritter Fall und) Abs 4 dritter Fall StGB schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil wurde Zsolt T***** des Verbrechens der Hehlerei nach Paragraphen 15, 164, (zu ergänzen: Absatz 2, dritter Fall und) Absatz 4, dritter Fall StGB schuldig erkannt.

Danach hat er am 28. Februar 2013 „zwischen Wien und Ungarn“ (am Grenzübergang N***** [US 5]) eine Sache, die ein anderer durch eine aus einem anderen Grund als wegen gewerbsmäßiger Begehung mit fünf Jahre erreichender

Freiheitsstrafe bedrohte Handlung gegen fremdes Vermögen erlangt hatte (wobei er die Umstände kannte, die diese Strafdrohung begründeten [US 7]), einem Dritten zu verschaffen versucht, indem er den Pkw BMW X6, Kennzeichen ***** , im Wert von ca 45.000 Euro sowie eine Akku-Bohrmaschine und Bargeld im Gesamtwert von 1.250 Euro, die dem Hong Z***** durch Einbruch weggenommen worden waren, durch Lenken eines Vorausfahrzeugs und telefonische Kontaktaufnahme mit dem abgesondert verfolgten Lenker des gestohlenen Pkw BMW X6 Janos V***** , um ihn über die Polizeipräsenz auf der Route zu informieren, nach Ungarn verbrachte.

Das Schöffengericht verhängte über Zsolt T***** nach § 164 Abs 4 StGB eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren, wovon „gemäß § 43a Abs 3 iVm § 43 Abs 1 StGB“ ein Teil im Ausmaß von zwölf Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde, „sodass der unbedingte Teil der Strafe acht Monate Freiheitsstrafe beträgt“ (US 2). Das Schöffengericht verhängte über Zsolt T***** nach Paragraph 164, Absatz 4, StGB eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren, wovon „gemäß Paragraph 43 a, Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 43, Absatz eins, StGB“ ein Teil im Ausmaß von zwölf Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde, „sodass der unbedingte Teil der Strafe acht Monate Freiheitsstrafe beträgt“ (US 2).

Rechtliche Beurteilung

Diesen Ausspruch bekämpft die Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Angeklagten mit einer auf § 281 Abs 1 Z 11 StPO gestützten Nichtigkeitsbeschwerde. Diese ist im Recht. Diesen Ausspruch bekämpft die Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Angeklagten mit einer auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 11, StPO gestützten Nichtigkeitsbeschwerde. Diese ist im Recht.

Nach der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung des § 43a Abs 3 zweiter Satz StGB darf bei Gewährung der bedingten Nachsicht eines Teils der Freiheitsstrafe der nicht bedingt nachgesehene Teil nicht mehr als ein Drittel der Strafe betragen (RIS-Justiz RS0109806); demnach muss der bedingt nachgesehene Teil mit zumindest zwei Dritteln ausgemessen sein. Bei einer - wie hier - verhängten Freiheitsstrafe von insgesamt zwei Jahren hätte der bedingt nachgesehene Teil mindestens 16 Monate betragen müssen. Durch dessen Bemessung mit lediglich zwölf Monaten hat das Erstgericht seine Strafbefugnis überschritten (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 671; vgl auch RIS-Justiz RS0091988 [T7]). Nach der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung des Paragraph 43 a, Absatz 3, zweiter Satz StGB darf bei Gewährung der bedingten Nachsicht eines Teils der Freiheitsstrafe der nicht bedingt nachgesehene Teil nicht mehr als ein Drittel der Strafe betragen (RIS-Justiz RS0109806); demnach muss der bedingt nachgesehene Teil mit zumindest zwei Dritteln ausgemessen sein. Bei einer - wie hier - verhängten Freiheitsstrafe von insgesamt zwei Jahren hätte der bedingt nachgesehene Teil mindestens 16 Monate betragen müssen. Durch dessen Bemessung mit lediglich zwölf Monaten hat das Erstgericht seine Strafbefugnis überschritten (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 671; vergleiche auch RIS-Justiz RS0091988 [T7]).

Dieser Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 11 erster Fall StPO bewirkende Gesetzesverstoß hatte zur Kassation des Strafausspruchs und zur Verweisung der Sache in diesem Umfang an das Erstgericht zu führen. Dieser Nichtigkeit nach Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 11, erster Fall StPO bewirkende Gesetzesverstoß hatte zur Kassation des Strafausspruchs und zur Verweisung der Sache in diesem Umfang an das Erstgericht zu führen.

Mit ihrer Berufung war die Staatsanwaltschaft auf diese Entscheidung zu verweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenentscheidung gründet sich auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E107774

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0150OS00049.145.0527.000

Im RIS seit

13.07.2014

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at